

Endbenutzer-Lizenzvertrag für die Software RingManager 1.1.0

Stand März 2017

Mit der Installation der Software akzeptieren Sie die untenstehenden vertraglichen Bedingungen zwischen den Urhebern der Software und Ihnen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Begriffe haben im Zusammenhang mit dem vorliegenden Endbenutzer-Lizenzvertrag folgende Bedeutung:
- (2) Lizenznehmer: Lizenznehmer ist die juristische oder natürliche Person, der das Recht zur Nutzung dieser Software eingeräumt wird.
- (3) Lizenzgeber: Lizenzgeber sind die Urheber der angebotenen Software RingManager (Stefan Deser und Ralf Elfering).
- (4) Software: Software ist die Summe aller Computerprogramme, inklusive des damit verbundenen Knowhows, die dem Lizenznehmer durch den Lizenzgeber im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses zur vertraglich eingeschränkten Nutzung bereitgestellt werden inklusive aller dazugehörigen Aktualisierungen, Handbücher und Demoversionen.

§ 2 Lizenzgegenstand

- (1) Gegenstand des vorliegenden Endbenutzer-Lizenzvertrages ist die Software RingManager in der installierten Version (im Folgenden auch »Software« genannt) einschließlich Handbüchern (sofern vorhanden) sowie etwaiger Demoversionen (sofern vorhanden). Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Lizenz.
- (2) Für Software-Produkte Dritter gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

§ 3 Umfang der Lizenz

- (1) Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber ein einfaches Nutzungsrecht an der Software sowie an den durch den Lizenzgeber zu deren Verwendung bereitgestellten Handbüchern (sofern vorhanden) und Demoversionen (sofern vorhanden) in der installierten Version unter den in dem vorliegenden Endbenutzer-Lizenzvertrag festgelegten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Lizenz.
- (2) Die Software selbst bleibt Eigentum der Lizenzgeber.
- (3) Der Lizenznehmer darf die Software beliebig oft downloaden und auf beliebig vielen Geräten installieren und einsetzen. Soll die Software auf mehreren Rechnern zur selben Zeit genutzt werden, muss für jede Installation eine eigene Nutzerlizenz erworben werden.
- (4) Der Lizenznehmer darf die Software auf den in § 3 (3) benannten Geräten Dritten ausschließlich zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung stellen.
- (5) Die Nutzung der Software ist für den Lizenznehmer kostenlos.

§ 4 Kopien, Weiterverbreitung, Veränderungen

- (1) Der Lizenznehmer darf die Software nicht kopieren, es sei denn ein solches Kopieren ist zum Zwecke der Datensicherung absolut erforderlich.
- (2) Der Lizenznehmer darf ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis die Software nicht zum Download anbieten, zum Zwecke ihrer Weiterverbreitung nicht auf Datenträger speichern oder auf sonst eine

Art weiterverbreiten, die über § 3 (3) und § 3 (4) hinausgeht.

- (3) Der Lizenznehmer darf die Software nicht verkaufen, vermieten, verpachten oder in Unterlizenz vergeben.
- (4) Der Lizenznehmer darf die Software in keiner Weise ganz oder teilweise verändern, variieren, erweitern, einschränken oder modifizieren. Das betrifft auch den Namen und das Logo der Software.
- (5) Der Lizenznehmer darf nicht zulassen, dass die Software oder ein Teil davon mit anderen Programmen kombiniert oder in solche Programme mit aufgenommen oder eingearbeitet wird.
- (6) Der Lizenznehmer darf die Software weder ganz noch teilweise disassemblieren, dekompileieren, zurückentwickeln (einschließlich Reverse Engineering) oder Ableitungen herstellen.
- (7) Der Lizenznehmer darf die Software nicht Dritten überlassen, die erkennbar oder erwartbar gegen die hier formulierten Nutzungsbedingungen verstoßen könnten.
- (8) Dem Lizenznehmer ist es untersagt, in der Software enthaltene technische Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.

§ 5 Urheberrecht und Markenrecht

- (1) Die Software einschließlich Handbüchern etc. sowie etwaiger Demoversionen sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.
- (2) Die Bezeichnung RingManager ist markenrechtlich geschützt.

§ 6 Haftungsbeschränkung und Gewährleistungsausschluss

- (1) Die Software entspricht dem Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Markteinführung. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen denkbaren Situationen fehlerfrei ist. Gegenstand der Lizenz ist daher die Software, die im Sinne der Softwarebeschreibung und des Handbuches grundsätzlich störungsfrei einsetzbar ist.
- (2) Die Software stellt lediglich ein Hilfsmittel zur Planung von Wettkämpfen dar. Die Urheber haften nicht für etwaige fehlerhafte Ansetzungen von Wettkämpfen. Die mit ihr erzielten Ergebnisse bedürfen in jedem Fall der abschließenden fachkundigen Prüfung, ob sie den aktuell geltenden sportlichen Bestimmungen entsprechen.
- (3) Die Software wird in der aktuell vorliegenden Beschaffenheit zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die aus einer Veränderung der Software durch den Lizenznehmer selbst oder Dritte resultieren, ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die aus einer Nichtbeachtung der im Handbuch beschriebenen Nutzung der Software resultieren, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Haftung des Lizenzgebers wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht eine ge-

setzlich zwingende Haftung des Lizenzgebers besteht.

- (7) Der Lizenzgeber kann keine Gewährleistung für das mangelfreie Funktionieren der Software übernehmen, da die Software in zahlreichen verschiedenen Systembedingungen zum Einsatz kommen kann, die vom Lizenzgeber nicht explizit getestet werden können.

§ 7 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Der Lizenzgeber darf gegen den Lizenznehmer jedoch auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand vorgehen.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.